

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) in ihrer Sitzung am 12.11.2013 nachstehende

Satzung über den Betrieb und die Gebühren des Selterswassermuseums im Mineralbrunnen Niederselters

erlassen:

§ 1 Allgemeines

Im Mineralbrunnen Niederselters betreibt die Gemeinde Selters (Taunus) im Rahmen ihrer kulturellen Aufgaben das Selterswassermuseum. Es zeigt die Entstehung und Entwicklung eines der ältesten und bekanntesten deutschen Mineralbrunnen, beleuchtet die Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Region, ist eingebunden in den Geopark Westerwald-Lahn-Taunus und liefert einen wertvollen Beitrag zur allgemeinen Volksbildung.

§ 2 Benutzung

(1)

Das Selterswassermuseum kann von jedermann besucht werden.

(2)

Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen, die unter dem Einfluss von berauschenden Mitteln jeglicher Art stehen. Tiere dürfen in das Museum nicht mitgebracht werden.

§ 3 Öffnungszeiten, Führungen und Betrieb

(1)

Die Öffnungszeiten des Selterswassermuseums werden vom Gemeindevorstand festgelegt und entsprechend veröffentlicht.

(2)

Einzelne Teile und Bereiche des Museums können durch das Personal gesperrt und/oder außer Betrieb genommen oder die Benutzung eingeschränkt werden, ohne dass sich hieraus Ansprüche auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes ergeben.

(3)

Es werden Führungen angeboten, die von Mitgliedern des Geschichtsvereins durchgeführt werden. Hierzu ist eine Voranmeldung bei der Gemeinde Selters (Taunus) erforderlich.

§ 4 Aufenthalt

(1)

Die Satzung über den Betrieb und die Gebühren des Selterswassermuseums im Mineralbrunnen Niederselters ist für alle Besucher verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen dieser Satzung sowie aller sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(2)

Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Das Personal übt gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Es ist berechtigt, Besucher, die gegen diese Satzung verstoßen, des Museums zu verweisen. In solchen Fällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes.

(3)

Jeder Besucher ist verpflichtet, sich so zu verhalten, wie es der Funktion des Selterswassermuseums als Bildungs- und Informationseinrichtung entspricht. Insbesondere sind Störungen des Museumsbetriebes und Belästigungen anderer Besucher untersagt.

Das Einnehmen von Speisen und Getränken jeglicher Art - mit Ausnahme des Hastrunks - sowie das Rauchen sind im Gebäude nicht gestattet. Verunreinigungen der Außenanlage sind zu unterlassen.

(4)

Die Einrichtungen des Mineralbrunnens sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung oder mutwilliger Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden.

(5)

Für schuldhafte oder mutwillige Verschmutzung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand vom Personal festgelegt wird.

§ 5 Foto- und Filmaufnahmen

(1)

Für den privaten Gebrauch ist das Fotografieren und Filmen im Mineralbrunnen gestattet.

(2)

Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf es einer schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Selters (Taunus). Diese muss vor Beginn des Fotografierens oder Filmens dem Kassenpersonal unaufgefordert vorgelegt werden.

§ 6 Gebühren

(1)

Für die Ausstellungen und die Führungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind vor Betreten des Selterswassermuseums bzw. vor Beginn der Führung in bar zu entrichten.

(2)

Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Kann keine gültige Eintrittskarte vorgewiesen werden, ist der doppelte Preis eines Erwachseneintrittspreises zu entrichten.

(3)

Für den Eintritt in das Selterswassermuseum werden folgende Gebühren erhoben:

Kinder	bis 6 Jahre	frei
Kinder und Jugendliche	6-18 Jahre	1,00 €
Erwachsene		3,00 €

Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50% und Inhaber/innen einer Ehrenamtskarte zahlen bei Vorlage der entsprechenden amtlichen Ausweise den für „Kinder und Jugendliche“ geltenden Eintrittspreis.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(4)

Für die Museumsführungen werden folgende Gebühren, inklusive Eintritt, erhoben:

Kinder	bis 6 Jahre	frei
Kinder und Jugendliche	6-18 Jahre	2,00 €
Erwachsene		4,00 €

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.

(5)

Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Gebühren nicht zurückgezahlt.

§ 7 Haftung

(1)

Das Betreten des Mineralbrunnens erfolgt auf eigene Gefahr.

(2)

Jegliche Haftung für Schäden, Verlust oder Diebstahl wird ausgeschlossen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung über den Betrieb und die Gebühren des Selterswassermuseums im Mineralbrunnen Niederselters tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 13.11.2013

Der Gemeindevorstand

Bernd Hartmann
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über den Betrieb und die Gebühren des Selterswassermuseums im Mineralbrunnen Niederselters wurde am 16.11.2013 im Nassauer Tageblatt und am 21.11.2013 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung tritt somit am 22.11.2013 in Kraft.

65618 Selters (Taunus), 22.11.2013

Der Gemeindevorstand

**Bernd Hartmann
Bürgermeister**